

RS Vwgh 2005/11/23 2004/09/0163

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.11.2005

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

60/04 Arbeitsrecht allgemein

62 Arbeitsmarktverwaltung

Norm

AusIBG §2 Abs2;

AusIBG §28;

AusIBG §3 Abs1 idF 2002/I/126;

AVG §56;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 96/09/0199 E 15. April 1998 RS 1 (hier ohne den fallspezifischen Zusatz am Ende)

Stammrechtssatz

Ein Feststellungsinteresse, ob eine bestimmte Tätigkeit den Bestimmungen des AusIBG unterliegt, kann in begründeten Einzelfällen nicht von vornherein ausgeschlossen werden (Hinweis E 25.6.1996, 96/09/0088; hier: Allein der Mangel der Gewerbeberechtigung und/oder der Zugehörigkeit zur Architektenkammer des Werkvertragspartners führt nicht zwingend zu dem Ergebnis, daß eine Beschäftigung iSd § 2 Abs 2 AusIBG vorliegt).

Schlagworte

Anspruch auf bescheidmäßige Erledigung und auf Zustellung, Recht der Behörde zur Bescheiderlassung

Feststellungsbescheide

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:2004090163.X01

Im RIS seit

25.12.2005

Zuletzt aktualisiert am

07.10.2008

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at